

Delinquenz von Kindern

Dirk Thomas Weiße

Arbeits- und Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Über die Delinquenz von *Jugendlichen* liegt bereits eine Vielzahl von Untersuchungen vor; die delinquenten Handlungen von *Kindern* (der noch nicht 14-jährigen) sind dagegen bisher nur selten Gegenstand empirischer Untersuchungen gewesen. Diese Lücke zu füllen ist das eine Ziel des hier vorgestellten Forschungsprojektes. Das andere Ziel ist, dem Praktiker Materialien an die Hand zu geben, die ihm helfen können, das Phänomen der Kinderdelinquenz besser zu begreifen.

Die Bearbeiter: Wir sind ein dreiköpfiges Forschungsteam, das sich aus Praktikern und Wissenschaftlern zusammensetzt: Lieselotte Pongratz von der Universität Hamburg, Maria Schäfer, inzwischen pensionierte Beamtin der weiblichen Kriminalpolizei (der wir auch das Datenmaterial verdanken) sowie Dirk Thomas Weiße, der als Soziologe in der staatlichen Sozialverwaltung in Hamburg tätig ist.

Das Untersuchungsmaterial liegt bereits auf Datenträgern vor. Es besteht aus Aufzeichnungen über sämtliche delinquenten Handlungen von Kindern, die in den Jahren von 1956 bis 1965 in der Stadt Wilhelmshaven und im angrenzenden Landkreis Friesland der Polizei gemeldet oder von ihr erfaßt worden sind. Herangezogen wurden Akten und Vernehmungsprotokolle der WKP sowie Akten der Jugendämter (diese letzteren, um Straftaten zu ermitteln, die von unseren Probanden im Jugendlichenalter begangen worden sind). Insgesamt liegen unserer Auswertung 2019 Polizeimeldungen über delinquente Handlungen von Kindern zugrunde, die von 1291 Personen begangen worden sind.

Untersuchungsziele: Die von unserem Probandenkreis begangenen delinquenten Handlungen sind auch über das Jahr 1965 hinaus, nämlich von 1947 bis 1967, festgehalten worden, so daß für einen Teil der Probanden sowohl die Kindheit als auch die Jugend abgeschlossen ist. Dadurch wird es möglich,

delinquente Auffälligkeiten in der Kindheit mit solchen in der Jugend zu vergleichen. Hierbei wird vor allem zu fragen sein, inwieweit ein Zusammenhang zwischen der delinquenten Auffälligkeit im Kindes- und der im Jugendalter besteht. Es muß z. B. untersucht werden, ob ein gesicherter Zusammenhang zwischen der wiederholten Auffälligkeit im Kindesalter mit der späteren Auffälligkeit im Jugendlichenalter besteht. Am Rande sei hier vermerkt, daß die These „Wiederholungstäter im Kindesalter fallen auch als Jugendliche mit delinquenten Handlungen auf“ aufgrund von bereits vorliegenden Auswertungen durchaus nicht signifikant belegt ist.

Durch das Gesetz wird die Trennung zwischen Kindheit und Jugend auf das 14. Lebensjahr festgelegt. Hinter dieser Trennung steht die Auffassung, daß Delinquenz in der Kindheit anders zu beurteilen sei als Delinquenz in der Jugend. Damit wird unterstellt, daß das normative Bewußtsein (und damit die Eigenverantwortung des Handelnden) mit steigendem Lebensalter zunimmt, was wiederum die Überprüfung der Festlegung auf das 14. Lebensjahr als Grenzscheide zwischen Kindheit und Jugend notwendig macht. Aus diesem Grund soll im Rahmen unserer Untersuchung versucht werden, festzustellen, inwieweit die wiederholte delinquente Auffälligkeit im Jugendlichenalter eigentlich noch den Kindheitsdelikten zuzurechnen ist. Deshalb werden wir einmal experimentell die Altersgrenze zwischen Kindheit und Jugend auf das 15. Lebensjahr verschieben, die während des 14. Lebensjahres ausgeführten delinquenten Handlungen also den Kindheitsdelikten zurechnen.

Ferner soll untersucht werden, ob es signifikante Unterschiede gibt zwischen den Kindern, die nur einmal auffällig wurden, und denen, die mehrfach auffällig wurden. Dabei muß gefragt werden, ob ein bestimmter sozialer Hintergrund eher dazu führt, daß Kinder mehrfach delinquent auffallen. Zum anderen muß untersucht werden, ob bestimmte Merkmale der Handlungsausführung Einfach- und Mehrfachtäter voneinander unterscheiden. Das Untersuchungsmaterial ist so aufbereitet worden, daß auch hier diejenigen Kinder miteinander verglichen werden können, die während des Untersuchungszeitraumes bereits das 14. Lebensjahr erreichten, d. h. für die eine abgeschlossene Kindheit untersucht werden kann.

Die bisherigen Ausführungen machen bereits deutlich, daß unser Untersuchungsmaterial erlaubt, unsere Probanden ebenso wie deren Handlungen näher zu beleuchten. Neben den

Personen, ihrem sozialen Hintergrund und ihrer delinquenten Karriere interessieren ja auch die Handlungen, derentwegen die Kinder polizeilich gemeldet werden. Was sind es eigentlich für Handlungen, die als „Kinderkriminalität“ bezeichnet werden? Wie sind diese Handlungen begangen worden und wo werden sie begangen? Auch darüber wird unsere Untersuchung Auskunft geben.

Wir folgen zunächst der üblichen Praxis, die Handlungen nach den strafrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen. Die Heranziehung des StGB zur Beurteilung delinquenten Handelns von Kindern erscheint uns aber bedenklich. Die Beurteilung nach diesem Kriterium alleine würde z. B. dazu führen, daß ein 7jähriger, der mit Spielkameraden in einem Neubau „herumtobt“ und dabei einige leere Bierflaschen mitnimmt, in die gleiche Kategorie fallen würde wie ein 10jähriger, der in der Badeanstalt Geldbörsen aus abgelegten Kleidungsstücken entwendet. Um die damit verbundenen Probleme zu umgehen, haben wir zunächst versucht, neben der Beurteilung der Handlungen nach dem StGB und ähnlicher Gesetze andere Bewertungskriterien zu entwickeln, die dem kindlichen Handeln eher gerecht werden. In dem Katalog der Bewertungskriterien tauchten z. B. Kategorien wie „Spielerei“, „Sport“ usw. auf. Unsere Voruntersuchungen zeigten jedoch, daß solche nur schwer zu definierenden Kriterien nicht aufrecht zu erhalten sind, so daß wir uns zu einer Nachverschlüsselung nach einem neuen Bewertungsschema entschlossen. Dies baut nun auf der Frage auf, „inwieweit kann die mit der Handlung verbundene Normabweichung als bewußte vorausgesetzt werden?“ Der Leser wird die Intention der Autoren, hiermit einen Beitrag zur „Entkriminalisierung“ der Kinderdelinquenz zu leisten, erkannt haben.

Da unser Datenmaterial einen Zeitraum von zehn Jahren erfaßt, sind wir in der Lage, Aussagen über Veränderungen hinsichtlich der Handlungen im Zeitablauf zu machen. Trivial ist die Feststellung, daß in der Kinderdelinquenz die Eigentumsdelikte zunehmen (was unsere Voruntersuchungen erneut bestätigt haben). Vor allem interessiert die Frage, ob sich in der Art der Handlungsdurchführung im Laufe der Jahre Veränderungen ergeben. Eine charakteristische Veränderung liegt auf der Hand, und das Untersuchungsmaterial bestätigt sie erneut: Mit der steigenden Zahl der Kaufhäuser und SB-Läden verlagert sich der Handlungsort mehr und mehr hierhin. Weitere Veränderungen können aber auch darin liegen, daß Handlungen 1965 erheblich gezielter oder aggressiver als 1956 durchgeführt worden sind.

Bei dieser Zeitanalyse taucht das Problem der Dunkelziffer auf. Dies um so mehr, als festzustellen ist, daß in unserem Untersuchungszeitraum sowohl die Anzahl der Polizeimeldungen als auch die Zahl der von jeder Meldung erfaßten Handlungen erheblich schwanken. Unsere Totalerhebung zeigt einen Rückgang der Polizeimeldungen von 1957 an, 1961 wird dann plötzlich annähernd die gleiche Meldungszahl wie 1957 erreicht. Danach gehen die Meldungen wieder zurück und nehmen ab 1964 wiederum zu. In den Jahren mit wenigen Meldungen nehmen interessanterweise die Polizeimeldungen erheblich zu, die nicht nur eine, sondern jeweils mehrere Handlungen erfassen. Inwieweit hier neben der Anzahl der Kinder im Untersuchungsgebiet andere Faktoren, wie z. B. die Besetzung der Dienststellen der WKP, eine Rolle spielen, kann noch nicht übersehen werden.

Unsere Arbeit entnimmt ihren theoretischen Ansatz den Stigmatisierungs-, Adoleszenz- und Sozialisationstheorien, um die Kinderdelinquenz zu erklären. Auf eine Darstellung dieser Zusammenhänge ist hier ebenso verzichtet worden wie auf Literaturhinweise. Wir hoffen, unseren Untersuchungsbericht Anfang 1973 abzuschließen.

8. Oktober 1972
2 Hamburg 76, Günterstr. 96